Robert Uhl
Anwaltskanzlei
Augsburg

Infobrief
der Kanzlei
Uhl

Halderstr. 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 29.01.2026

Haftung Immobilienmakler

Der Bundesgerichthof (BGH) hat mit Urteil vom 29.01.2026 entschieden, dass ein Immobilienmakler, der eine Mietinteressentin bei der Wohnungssuche aufgrund ihrer **ethnischen Herkunft** benachteiligt, zur Schadensersatzzahlung verpflichtet ist.

Hintergrund:
Im November 2022 bewarb sich die Klägerin beim Beklagten (Maklerbüro) unter Nennung ihres **pakistanischen Vor- und Nachnamens** mehrfach per Internetformular um einen Besichtigungstermin für eine der von dem Beklagten vermakelten Wohnungen.

Auf alle Anfragen erhielt die Klägerin jedoch eine **Absage**.
Weitere von der Klägerin selbst oder auf ihre Veranlassung hin getätigte Besichtigungsanfragen unter ausländisch klingenden Namen blieben ebenfalls **ohne** Erfolg.

Dann nutzte die Klägerin den Namen **"Schneider", "Schmidt" und "Spieß"** und hatte Erfolg. Es wurden Angebote für einen Besichtigungstermin unterbreitet. Die Anfragen der Klägerin hatten die gleichen Angaben zu Einkommen, Berufstätigkeit und Haushaltsgröße wie bisher.

Urteil des BGH:

In der Berufungsinstanz wurde der Beklagte zur Zahlung einer **Entschädigung in Höhe von 3.000.- €** verurteilt, wonach der Beklagte in die Revision ging. Die Revision des Beklagten hatte aber auch beim BGH keinen Erfolg.
Der Beklagte schuldet der Klägerin wegen eines Verstoßes gegen das in § 19 Abs. 2 Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgesehene Verbot der **Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft** den Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 3.000.- € sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der BGH stellte u.a. dar, dass die Ablehnung der unter nichtdeutschen Namen gestellten Gesuche in Zusammenhang mit dem Erfolg der unter deutschen Namen gestellten Gesuche ein hinreichendes **Indiz für eine Benachteiligung** wegen der ethnischen Herkunft darstellt.

Quelle:
BGH- Urteil vom 29.01.2026, Az. I ZR 129/25; Pressemitteilung Nr. 025/2026 vom 29.01.2026; www.bundesgerichtshof.de

Fazit:
Auch ausländisch klingenden Namen sind im Arbeitsrecht oder bei Massengeschäften gleich zu behandeln.

Rechtsanwalt Robert Uhl